

Nachtrag zum Arbeitsvertrag Einführung von Kurzarbeit

Zwischen

.....

Arbeitgeber

und

.....

Beschäftigte/r

Präambel

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Betriebsabläufe massiv beeinträchtigt, so dass eine Beschäftigung im Betrieb vorübergehend nur noch stark eingeschränkt/gar nicht mehr möglich ist. Insbesondere [z.B.: fallen die für unsere Produktion erforderlichen Baustahllieferungen aus, da unsere Lieferanten den Betrieb eingestellt haben. ODER ist durch die behördlich aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnete Betriebseinstellung im Betriebsteil eine Arbeit nicht mehr möglich. ODER (nur kurzer Hinweis auf konkrete Situation)]

Vor diesem Hintergrund werden zum Arbeitsvertrag vom die folgenden ergänzenden Vereinbarungen getroffen:

Zulässigkeit von Kurzarbeit

Der/Die Beschäftigte verpflichtet sich und erklärt sich bereit, auf entsprechende Anordnung des Arbeitgebers Kurzarbeit zu leisten für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. In diesem Fall hat der Arbeitgeber das Wahlrecht zwischen der Anordnung von Kurzarbeit und anderen Freistellungsmöglichkeiten.

Bei der Anordnung von Kurzarbeit hat der Arbeitgeber gegenüber dem/der Beschäftigten eine Ankündigungsfrist von [z.B. Empfehlung: 10 Arbeitstage in Anlehnung an § 17 RTV] einzuhalten¹. Im Einvernehmen mit dem/der einzelnen Beschäftigten kann die Arbeitszeit auch kurzzeitiger festgelegt werden. Die Kurzarbeit kann nur für die Dauer von bis zu 12 Monaten, mit Kurzarbeit von bis zu 0 % der bisherigen Arbeitszeit angeordnet werden und nur dann, wenn entweder der ganze Betrieb oder zumindest die Betriebsabteilung des/der Beschäftigten betroffen sind und die in Satz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist.

¹ Im Zusammenhang mit einer Pandemie sind auch 4 Tage Ankündigungsfrist als zulässig anzusehen, in Anlehnung an § 11 RTV. Für eine vorsorgliche Vereinbarung erscheint ein kürzerer Zeitraum als 10 Arbeitstage aber nicht vertretbar.

Einführung von Kurzarbeit

Im Rahmen der vorstehend vereinbarten Zulässigkeit der Kurzarbeit ordnet der Arbeitgeber erstmalig für die Zeit ab dem bis zum Kurzarbeit an. Die durchschnittliche Arbeitszeit wird dazu auf Stunden wöchentlich / monatlich reduziert.

ODER ... auf null reduziert.

ODER: ... Die durchschnittliche Arbeitszeit wird dazu wie folgt reduziert:

Kalenderwochen / Monate	Durchschnittliche Arbeitszeit
..... bis Stunden wöchentlich
..... bis Stunden wöchentlich
..... bis Stunden wöchentlich

...

[ggf.]: Verteilung der Arbeitszeit

Die Verteilung der verkürzten Arbeitszeit wird die Geschäftsleitung nach den Erfordernissen der Produktion vornehmen. Die wöchentliche Arbeitszeit kann auch abteilungsweise und/oder gruppenweise festgelegt werden. Über die Planung wird der/die Beschäftigte unverzüglich informiert. Sie wird per Aushang bekannt gegeben.

Die Ankündigungsfrist wird für die vorstehende Kurzarbeitsperiode aus dringenden betrieblichen Gründen einvernehmlich abgekürzt.

Kurzarbeitergeld und Zahlung der Vergütung

Die Geschäftsleitung zeigt der Arbeitsagentur die Kurzarbeit an und wird für den/die Beschäftigte Kurzarbeitergeld beantragen.

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

ODER

Das Kurzarbeitergeld wird durch die Fa. erst ausgezahlt, nachdem die Arbeitsagentur die Leistung ihr gegenüber erbracht hat. Dadurch kann es zu einer Verzögerung bei der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes kommen. [*Genau prüfen, ob Liquidität dies erfordert, denn es senkt u.U. die Akzeptanz bei der Belegschaft deutlich*]

Der/Die Beschäftigte erhält monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhält er/sie ausschließlich das Kurzarbeitergeld.

Beendigung der Kurzarbeit/Laufzeit

Die aktuell angeordnete Kurzarbeit endet, zum

Die Parteien sind sich aber einig, dass die vorstehend vereinbarte Zulässigkeit von Kurzarbeit - unabhängig von einem Pandemiefall oder vergleichbaren Umständen - künftig Bestandteil des Arbeitsvertrags ist.

[Für Betriebe mit Tarifbindung zusätzlich:]

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmentarifvertrags für die Beschäftigten der Steine- und Erdenindustrie in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

.....

Ort/Datum/Unterschrift

Fa.

.....

Ort/Datum/Unterschrift

Betriebsrat der Fa.